

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1661/91 DER KOMMISSION**

vom 14. Juni 1991

**über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates  
vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewäh-  
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und  
Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung  
der Erstattung <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1344/86 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für bestimmte Milcherzeugnisse ist durch  
Unsicherheiten gekennzeichnet. Die gegenwärtig auf  
diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung könnte zu  
spekulativen Vorausfestsetzungen der Erstattung führen.

Es ist daher angezeigt, die Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend  
auszusetzen. Diese Aussetzung betrifft nicht die noch  
nicht erledigten Anträge, die vor dem 14. Juni 1991  
gestellt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der  
Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0402 10,  
0402 21, 0402 29 und 0405 00 wird während der Zeit  
vom 17. bis 19. Juni 1991 ausgesetzt.
2. Die Aussetzung nach Absatz 1 gilt jedoch nicht für  
Lizenzanträge, die vor dem 14. Juni 1991 gestellt wurden  
und denen ab diesem Zeitpunkt stattzugeben ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1990, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.